

BERATUNGSPRAXIS

Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards: Was will das BMAS?

| Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verfolgt mit seinen neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards das Ziel, einheitliche Regelungen für ArbG festzulegen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Einklang mit dem Hochfahren der Wirtschaft zu bringen. Das 6-seitige Dokument birgt eine Menge Informationsstoff. Nachfolgend ein Kurzüberblick. |

ARBEITSHILFE / Maßnahmen nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards	
Besondere technische Maßnahmen	
Arbeitsplatzgestaltung	■ Ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) ■ Transparente Abtrennungen bei Publikumsverkehr und bei Arbeitsplätzen ohne ausreichenden Schutzabstand ■ Büroarbeit im Homeoffice. Ansonsten: Mehrfachbelegungen vermeiden/für ausreichend Schutzabstand sorgen
Sanitär- und Pausenräume, Kantinen	■ Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung stellen ■ Reinigungsintervalle anpassen ■ Pausenräume/Kantinen: Ausreichenden Abstand sicherstellen, keine Warteschlangen bei Essens- und Geschirrrückgabe und Kasse entstehen lassen ■ Ultima Ratio: Schließung von Kantinen
Lüften	■ Regelmäßiges Lüften
Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienst, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs	■ Mindestabstand 1,5 m ■ Kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) bilden ■ Wechselnde Kontakte innerhalb Betriebsangehörigkeit bei Fahrten/Arbeits-einsätzen reduzieren ■ Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze schaffen ■ In Firmenfahrzeugen zusätzliche Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion mit Papiertüchern und Müllbeuteln ■ Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig reinigen ■ Fahrten zur Materialbeschaffung reduzieren ■ Tourenplanungen beschränken
Sammelunterkünfte	■ Kleine, feste Teams festlegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stellen (Sanitär-räume, Küchen, Gemeinschaftsräume) ■ Einzelbelegung von Schlafräumen ■ Mehrfachbelegung nur bei Partnern bzw. engen Familienangehörigen ■ Küche: Geschirrspüler ■ Waschmaschinen/regelmäßigen Wäschedienst organisieren
Homeoffice	■ Nach Möglichkeit Homeoffice, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen vorliegen würden
Dienstreisen/Meetings	■ Reduzieren auf das absolute Minimum ■ Alternativen: Telefon- oder Videokonferenzen ■ Wenn Präsenzveranstaltung: Ausreichender Abstand zwischen Teilnehmern

Besondere organisatorische Maßnahmen	
Schutzabstände	■ Bei Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) für ausreichenden Abstand sorgen ■ Bei Personenansammlungen (Zeiterfassung, Kantinen, Ausgabestellen, Aufzüge): Schutzabstände durch Klebeband markieren ■ Zusammenarbeit Beschäftigter, z. B. bei Montage: auf Mindestabstand achten, ansonsten alternative Maßnahmen (Mund-Nase-Abdeckungen)
Arbeitsmittel/ Werkzeuge	■ Personenbezogen verwenden ■ Regelmäßige Reinigung vor Übergabe an andere Personen ■ Anderenfalls: Schutzhandschuhe ■ Tragzeitbegrenzungen und andere Dispositionen (Allergien) der ArbN beachten
Arbeitszeit/Pausen	■ Belegungsdichte verringern (Für zeitliche Entzerrung sorgen, z. B. versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) ■ Auf Verringerung von Personenkontakten bei Schichtplänen achten
Arbeitsbekleidung und PSA	■ Nur personenbezogene Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung ■ Trennung von der Alltagskleidung ■ Regelmäßige Reinigung sicherstellen ■ Nach Möglichkeit: An- und Ausziehen der Arbeitsbekleidung zuhause
Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeits- stätten und Betriebs- gelände	■ Auf ein Minimum beschränken ■ Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes möglichst dokumentieren ■ Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten
Bei Verdachtsfällen	■ Rasche Aufklärung von Verdachtsfällen (Fieber, Husten, Atemnot) ermöglichen = z. B. durch kontaktlose Fiebermessung im Betrieb ■ ArbN mit Symptomen auffordern, Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben ■ Bis ärztliche Abklärung erfolgt, ist von AU auszugehen ■ ArbN sollten sich an Gesundheitsamt oder Arzt wenden ■ ArbG sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen andere ArbN/Kunden zu informieren
Psychische Bela- stungen minimieren	■ Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen (Belastung der ArbN durch Auseinandersetzungen mit Kunden, hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen etc.) ■ Geeignete Maßnahmen ergreifen
Besondere personenbezogene Maßnahmen	
Mund-Nase-Schutz und PSA	■ In bes. gefährdeten Arbeitsbereichen: bei unvermeidbarem Kontakt und nicht einhaltbaren Schutzabständen PSA zur Verfügung stellen
Unterweisung und aktive Kommunikation	■ Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen sicherstellen ■ Unterweisungen der Führungskräfte ■ Einheitliche Ansprechpartner benennen ■ Hinweise verständlich machen (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierung) ■ Auf Einhaltung persönlicher und organisatorischer Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) hinweisen
Arbeitsmedizinische Vorsorge/Schutz bes. gefährdeter Personen	■ Arbeitsmedizinische Vorsorge (auch telefonisch)/Beratung durch Betriebsarzt ■ Bei Empfehlung des Betriebsarztes zum Tätigkeitswechsel: ArbG erfährt nur davon, wenn ausdrückliche Einwilligung des ArbN vorliegt